

19. MÄRZ 2008

Emission von HVB Relax Express Zertifikaten,
(ISIN DE 000 HV5 54S 5)

bezogen auf den Dow Jones-AIG Crude Oil Sub-IndexSM

unter dem

BAYERISCHE HYPO- UND VEREINSBANK AG

Euro 50.000.000.000

Debt Issuance Programme

Dow Jones«, »AIG[®]«, »Dow Jones-AIG Crude Oil Sub-IndexSM« und »DJ-AIGCLSM« sind Dienstleistungsmarken der Dow Jones & Company, Inc. und American International Group, Inc. (»American International Group«) und wurden zum Gebrauch für bestimmte Zwecke durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG lizenziert.

HypoVereinsbank

Member of

 UniCredit Group

INHALTSVERZEICHNIS

Die Emission im Überblick	3
Endgültige Bedingungen vom 19. März 2008	6
Zertifikatsbedingungen (Terms and Conditions)	8
§ 1 (Serie, Form der Zertifikate, Begebung weiterer Zertifikate).....	8
§ 2 (Definitionen)	8
§ 3 (Zusätzlicher Betrag)	9
§ 4 (Rückzahlungsbetrag, Automatische Vorzeitige Rückzahlung).....	10
§ 5 <i>absichtlich ausgelassen</i>	12
§ 6 (Indexkonzept, Anpassungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)	12
§ 7 (Marktstörungen)	13
§ 8 (Zahlungen)	14
§ 9 (Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)	14
§ 10 (Steuern)	15
§ 11 (Rang).....	15
§ 12 (Ersetzung der Emittentin)	15
§ 13 (Mitteilungen)	16
§ 14 (Vorlegungsfrist)	16
§ 15 (Teilunwirksamkeit)	16
§ 16 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)	16
Wichtige Informationen zum Index	18
Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten	19
Haftungsausschluss	22
Impressum	24

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK

HVB RELAX EXPRESS ZERTIFIKAT BEZOGEN AUF DEN DOW JONES-AIG CRUDE OIL SUB-INDEXSM

Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG		
Referenzwert:	Dow Jones-AIG Crude Oil Sub-Index SM Bloomberg: DJAIGCL Equity <go> Reuters: .DJAIGCL		
Festgelegte Währung:	Euro		
Zeichnungsfrist:	25. März 2008 bis 25. April 2008 (14.00 Uhr Ortszeit München)		
Emissionsvolumen:	Es werden bis zu 600.000 Zertifikate zum Kauf angeboten. Information über die genaue Anzahl der emittierten Zertifikate wird ab dem Ende der Zeichnungsfrist kostenlos bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925, München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.		
Ausgabepreis:	EUR 101,50 (inkl. Ausgabeaufschlag) pro Zertifikat		
Notierung:	Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und die Notierung an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX [®]) wird für den 14. Mai 2008 beantragt.		
Kleinste handelbare Einheit:	1 Zertifikat		
Kleinste übertragbare Einheit:	1 Zertifikat		
Begebungstag (Valuta):	30. April 2008		
Vorzeitiger Fälligkeitstag (n) (mit n= 1, 2, 3, 4):	(1)	24. Juni 2009	
	(2)	24. Juni 2010	
	(3)	24. Juni 2011	
	(4)	25. Juni 2012	
Fälligkeitstag:	24. Juni 2013		
Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (mit k= 1, 2, 3, 4):	(1)	24. Juni 2009	
	(2)	24. Juni 2010	
	(3)	24. Juni 2011	
	(4)	25. Juni 2012	
Beobachtungstag (m) (mit m= initial, 1, ..., 4, final):	(initial)	28. April 2008	
	(1)	17. Juni 2009	
	(2)	17. Juni 2010	
	(3)	17. Juni 2011	
	(4)	18. Juni 2012	
	(final)	17. Juni 2013	
	Soweit einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, wird der jeweilige Beobachtungstag auf den nachfolgenden Berechnungstag verschoben.		
Barrier Level:	55 % von R (initial)		
Zusätzlicher Betrag zum Zeitpunkt (k):	Wenn zum jeweiligen Beobachtungstag (m) (mit m= 1, 2, 3, 4) gilt: R min (m) > Barrier Level und gleichzeitig R (m) < R (initial), dann erfolgt zum entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (mit k= m) die Zahlung eines Zusätzlichen Betrags in Höhe von EUR 7,- pro Zertifikat. Wenn zum jeweiligen Beobachtungstag (m) (mit m= 1, 2, 3, 4) gilt: R min (m) ≤ Barrier Level, dann entfallen ab diesem Beobachtungstag (m) (mit m= 1, 2, 3, 4) die Ansprüche auf Zahlung eines Zusätzlichen Betrags, d.h. die Ansprüche entfallen sowohl für den Zahltag für den Zusätzlichen Betrag, der diesem Beobachtungstag unmittelbar folgt, sowie für alle noch ausstehenden Zahltage. Wobei: R min (m) (m= 1, 2, 3, 4, final) ist der niedrigste, offiziell von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. veröffentlichte Kurs des Referenzwerts bei fortlaufender Betrachtung zwischen dem 29. April 2008 und dem Beobachtungstag (m) (mit m= 1, 2, 3, 4, final) (jeweils einschließlich) (des »Beobachtungszeitraum«), wobei auch R (initial) in die Betrachtung einbezogen wird. R (initial) ist der offizielle, von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. festgestellte Schlusskurs des Referenzwerts am Beobachtungstag (initial).		

R (1) ist der offizielle, von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. festgestellte Schlusskurs des Referenzwerts am Beobachtungstag (1).

R (2) ist der offizielle, von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. festgestellte Schlusskurs des Referenzwerts am Beobachtungstag (2).

R (3) ist der offizielle, von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. festgestellte Schlusskurs des Referenzwerts am Beobachtungstag (3).

R (4) ist der offizielle, von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. festgestellte Schlusskurs des Referenzwerts am Beobachtungstag (4).

Pro Zertifikat wird am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (mit k= 1, 2, 3, 4) ein Zusätzlicher Betrag von EUR 7,- ausbezahlt, wenn der niedrigste, während des entsprechenden Beobachtungszeitraums (einschließlich R (initial)) offiziell von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. festgestellte Kurs des Referenzwerts das Barrier Level nicht erreicht oder unterschritten hat und der Referenzwert am jeweiligen Beobachtungstag (m) (mit m= k) unter sein Ausgangsniveau (= R (initial)) gefallen ist.

Wenn bis zu einem Beobachtungstag (m) (mit m= 1, 2, 3, 4) der niedrigste, während des entsprechenden Beobachtungszeitraums (einschließlich R (initial)) offiziell von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. festgestellte Kurs des Referenzwerts das Barrier Level erreicht oder unterschritten hat, entfallen die Ansprüche auf Zahlung eines Zusätzlichen Betrags sowohl für den unmittelbar auf diesen Beobachtungstag folgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag als auch für alle noch ausstehenden Zahltag.

Bereits geleistete Zahlungen von Zusätzlichen Beträgen verbleiben beim Zertifikatsinhaber.

Rückzahlung am Vorzeitigen Fälligkeitstag:

Die Rückzahlung zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (n) (mit n= 1, 2, 3, 4) bestimmt sich wie folgt:

Wenn an einem Beobachtungstag (m) (mit m= 1, 2, 3, 4) gilt:

$R \min (m) > \text{Barrier Level}$ und gleichzeitig $R (m) \geq R (\text{initial})$,

dann erfolgt zum entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (n) (mit n= m) die Rückzahlung zu EUR 109,- pro Zertifikat.

Wenn bis zu einem Beobachtungstag (m) (mit m= 1, 2, 3, 4) der niedrigste, während des entsprechenden Beobachtungszeitraums (einschließlich R (initial)) offiziell von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. festgestellte Kurs des Referenzwerts das Barrier Level nicht erreicht oder unterschritten hat und der Kurs des Referenzwerts am jeweiligen Beobachtungstag (m) (mit m= 1, 2, 3, 4) auf oder über seinem Ausgangsniveau liegt, erfolgt zum entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (n) (mit n= m) eine Rückzahlung zu EUR 109,- pro Zertifikat und die Ansprüche auf Zahlung von Zusätzlichen Beträgen entfallen sowohl für den unmittelbar auf diesen Beobachtungstag folgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag als auch für alle noch ausstehenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag.

Wird das Zertifikat vorzeitig fällig, entfallen alle weiteren Ansprüche auf Zahlungen von Zusätzlichen Beträgen.

Rückzahlung zum Fälligkeitstermin:

Sollte es an keinem der Vorzeitigen Fälligkeitstage zu einer vorzeitigen Rückzahlung gekommen sein, bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag zum Fälligkeitstag wie folgt:

Wenn am Beobachtungstag (final) gilt:

$R \min (\text{final}) \leq \text{Barrier Level}$,

dann erfolgt die Rückzahlung pro Zertifikat zum Fälligkeitstag gemäß folgender Formel:

$$\text{EUR } 100,- \times \frac{R (\text{final})}{R (\text{initial})}.$$

Wenn am Beobachtungstag (final) gilt:

$R \min (\text{final}) > \text{Barrier Level}$ und gleichzeitig $R (\text{final}) \geq R (\text{initial})$,

dann erfolgt die Rückzahlung zum Fälligkeitstag zu EUR 109,- pro Zertifikat.

In allen anderen Fällen erfolgt zum Fälligkeitstag eine Rückzahlung zu EUR 107,- pro Zertifikat.

Wobei:

R (final) ist der offizielle, von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. festgestellte Schlusskurs des Referenzwerts am Beobachtungstag (final).

Wenn bis zum Beobachtungstag (final) der niedrigste, während des entsprechenden Beobachtungszeitraums (einschließlich R (initial)) offiziell von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. festgestellte Kurs des Referenzwerts das Barrier Level erreicht oder unterschritten hat, entspricht die Rückzahlung am Fälligkeitstag der Kursentwicklung des Referenzwerts und der Zertifikatsinhaber nimmt vollständig an entstandenen Kursgewinnen bzw. -verlusten teil.

Wenn bis zum Beobachtungstag (final) der niedrigste, während des entsprechenden Beobachtungszeitraums (einschließlich R (initial)) offiziell von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. festgestellte Kurs des Referenzwerts das Barrier Level nicht erreicht oder unterschritten hat und der offiziell von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. festgestellte Schlusskurs des Referenzwerts am Beobachtungstag (final) auf oder über dem Ausgangsniveau liegt, erfolgt zum Fälligkeitstag eine Rückzahlung zu EUR 109,- pro Zertifikat.

Wenn bis zum Beobachtungstag (final) der niedrigste, während des entsprechenden Beobachtungszeitraums (einschließlich R (initial)) offiziell von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. festgestellte Kurs des Referenzwerts das Barrier Level nicht erreicht oder unterschritten hat und der offiziell von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. festgestellte Schlusskurs des Referenzwerts am Beobachtungstag (final) unter dem Ausgangsniveau liegt, wird pro Zertifikat ein Rückzahlungsbetrag von EUR 107,- gezahlt.

WKN:	HV554S
ISIN:	DE000HV554S5
Reuters Seite:	DEHV554S=HVBG

**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 19. MÄRZ 2008
NR. ZB 443**

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Emission von bis zu 600.000 HVB Relax Express Zertifikaten
bezogen auf den Dow Jones-AIG Crude Oil Sub-IndexSM

im Rahmen des

**EUR 50.000.000.000
Debt Issuance Programme
der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG**

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Zertifikatsbedingungen (die »Wertpapierbedingungen«) im Prospekt vom 11. März 2008 (der »Basisprospekt«) definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Emission der hierin beschriebenen Zertifikate im Sinne des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Zertifikate sind ausschließlich auf der Grundlage der Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem Prospekt erhältlich. Der Prospekt ist zur Einsicht verfügbar bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Abteilung MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München und Exemplare können von derselben bezogen werden.

Die Wertpapierbedingungen der Zertifikate (einschließlich der Detailangaben, die ansonsten unten angegeben wären) wurden diesem Dokument als Anhang 1 beigelegt.

ABSCHNITT A: ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.	Form der Wertpapierbedingungen:	Konsolidierte Form
2.	Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
3.	(i) Seriennummer:	ZB 443
	(ii) Tranchennummer:	1
4.	Art der Wertpapiere:	Zertifikate
5.	Festgelegte Währung:	Euro (»EUR«)
6.	Anzahl der zum Handel zugelassen Wertpapiere:	
	(i) Serie:	Es werden bis zu 600.000 Zertifikate zum Kauf angeboten. Information über die genaue Anzahl der emittierten Zertifikate wird ab dem Ende der Zeichnungsfrist kostenlos bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925, München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
	(ii) Tranche:	Bis zu 600.000 Zertifikate
7.	Nennbetrag je Zertifikat:	Nicht Anwendbar
8.	Ausgabepreis:	EUR 101,50 (inkl. Ausgabeaufschlag) pro Zertifikat
9.	(i) Begebungstag:	30. April 2008
	(ii) Verzinsungsbeginn:	Nicht Anwendbar
10.	Fälligkeitstag:	24. Juni 2013

BESTIMMUNGEN ZUM VERTRIEB

51.	Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, wurde aufgefordert der Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien, eine Anerkennungsurkunde, die bescheinigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde, vorzulegen.
-----	----------------	--

ABSCHNITT B: SONSTIGE INFORMATIONEN

53.	Notierung	
	(i) Notierung:	Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und die Notierung an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®) wird für den 14. Mai 2008 beantragt.
	(ii) Zulassung zum Handel:	Nicht Anwendbar
54.	Ratings:	Die zu begebenden Wertpapiere werden voraussichtlich kein Rating erhalten.
62.	Operative Informationen	
	(i) ISIN Code:	DE000HV554S5
	(ii) Common Code:	Nicht Anwendbar
	(iii) WKN:	HV554S
	(iv) Andere relevante Wertpapierkennnummern:	Valor: 3872156
	(v) New Global Note (NGN) in einer für das Eurosystem zulässigen Weise:	Nicht Anwendbar
	(vi) Clearing System:	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
	(vii) Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
	(viii) Wertpapierkontonummer des Platzeurs / Lead Managers:	Konto 2013 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
63.	Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:	– Bis zu 600.000 Zertifikate – Kleinste handelbare Einheit: 1 Zertifikat – Die Zertifikate werden im Rahmen eines öffentlichen Angebotes in Deutschland und Österreich angeboten.

ANHANG 1

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN (TERMS AND CONDITIONS)

HVB Relax Express Zertifikat

(ISIN DE 000 HV5 54S 5)

bezogen auf den Dow Jones-AIG Crude Oil Sub-IndexSM

§ 1

(SERIE, FORM DER ZERTIFIKATE, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

- (1) Diese Serie (die »**Serie**«) von HVB Relax Express Zertifikaten auf dem Dow Jones-AIG Crude Oil Sub-IndexSM (die »**Zertifikate**«) der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die »**Emittentin**«) wird am 30. April 2008 (der »**Begebungstag**«) auf der Grundlage dieser Zertifikatsbedingungen (die »**Zertifikatsbedingungen**«) in Euro (die »**Festgelegte Währung**«) als bis zu 600.000 nennwertlose Zertifikate begeben.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlt die Emittentin für jedes Zertifikat an den Inhaber eines solchen Zertifikats (jeweils ein »**Zertifikatsinhaber**«; alle Inhaber von Zertifikaten werden gemeinschaftlich als die »**Zertifikatsinhaber**« bezeichnet) den Rückzahlungsbetrag (§ 4) und zahlt Zusätzliche Beträge, die gemäß den Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen berechnet werden.

- (2) Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das »**Inhaber-Sammelzertifikat**«) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachfolgend »**Clearing System**« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat entsprechend den Regelungen des Clearing Systems übertragbar. Der Anspruch auf Ausgabe effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zusätzliche Zertifikate zu den gleichen Bedingungen auszugeben, um sie mit diesen Zertifikaten zu konsolidieren, so dass sie zusammen mit diesen eine einheitliche Serie bilden. In diesem Fall umfasst der Begriff »**Zertifikate**« auch diese zusätzlich emittierten Zertifikate.

§ 2

(DEFINITIONEN)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Zertifikatsbedingungen die folgende Bedeutung:

»**Referenzwert**« ist der Dow Jones-AIG Crude Oil Sub-IndexSM wie von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. berechnet und veröffentlicht (die »**Indexsponsoren**«) (Reuters: .DJAIGCL / Bloomberg: DJAIGCL Index <go>).

»**Referenzkurs**« ist der offizielle Schlusskurs des Referenzwerts, wie er von den Indexsponsoren veröffentlicht wird.

»**R (initial)**« ist der Referenzkurs am Beobachtungstag (initial).

»**R (1)**« ist der Referenzkurs am Beobachtungstag (1).

»**R (2)**« ist der Referenzkurs am Beobachtungstag (2).

»**R (3)**« ist der Referenzkurs am Beobachtungstag (3).

»**R (4)**« ist der Referenzkurs am Beobachtungstag (4).

»**R (final)**« ist der Referenzkurs am Beobachtungstag (final).

»**R min (m)**« (mit $m = 1, 2, 3, 4$, final) ist der niedrigste, offiziell von den Indexsponsoren veröffentlichte Kurs des Referenzwerts bei kontinuierlicher Betrachtung während des entsprechenden Beobachtungszeitraums (einschließlich R (initial)).

»**Kursentwicklung des Referenzwerts**« ist der Quotient aus R (final) und R (initial).

»**Berechnungstag**« ist ein Tag, an dem der Referenzwert von den Indexsponsoren veröffentlicht wird.

»**Bankgeschäftstag**« ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System sowie das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET) geöffnet sind.

»**Fälligkeitstag**« ist der 24. Juni 2013.

»**Vorzeitiger Fälligkeitstag (n)**« (mit $n = 1, 2, 3, 4$) ist der 24. Juni 2009 ($n = 1$), der 24. Juni 2010 ($n = 2$), der 24. Juni 2011 ($n = 3$) und der 25. Juni 2012 ($n = 4$).

»**Barrier Level**« ist 55 % von R (initial).

»**Beobachtungstag (k)**« (mit $k = \text{initial}, 1, \dots, 4$, final) ist der 28. April 2008 ($k = \text{initial}$), der 17. Juni 2009 ($k = 1$), der 17. Juni 2010 ($k = 2$), der 17. Juni 2011 ($k = 3$), der 18. Juni 2012 ($k = 4$) und der 17. Juni 2013 ($k = \text{final}$). Soweit einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, wird der jeweilige Beobachtungstag auf den nachfolgenden Berechnungstag verschoben.

»**Beobachtungszeitraum**« ist jeder Berechnungstag zwischen dem 29. April 2008 und dem jeweiligen Beobachtungstag (m) (mit $m = 1, 2, 3, 4$, final) (jeweils einschließlich).

»**Maßgebliche Börse**« ist die Börse, an welcher der Referenzwert oder seine Bestandteile gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle entsprechend der Liquidität des Referenzwerts oder seiner Bestandteile bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Referenzwerts oder seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Berechnungsstelle berechtigt aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Mitteilung gemäß § 13 als die maßgebliche Wertpapierbörse (die »**Ersatzbörse**«) zu bestimmen. Im Fall eines Ersatzes gilt in diesen Zertifikatsbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse, je nach Zusammenhang, als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

»**Festlegende Terminbörse**« ist die Börse, an der die entsprechenden Derivate des Referenzwerts oder seiner Bestandteile (die »**Derivate**«) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle entsprechend der Liquidität der Derivate bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Referenzwert oder seine Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Berechnungsstelle berechtigt aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Mitteilung gemäß § 13 als Festlegende Terminbörse (die »**Ersatz-Terminbörse**«) zu bestimmen. Im Fall eines Ersatzes gilt in diesen Zertifikatsbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach dem Zusammenhang, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

§ 3

(ZUSÄTZLICHER BETRAG)

- (1) Jeder Zertifikatsinhaber hat Anspruch auf Auszahlung des Zusätzlichen Betrags an jedem Zahltag für den Zusätzlichen Betrag.

»Zahltag für den Zusätzlichen Betrag« ist der 24. Juni 2009 (n= 1), der 24. Juni 2010 (n= 2), der 24. Juni 2011 (n= 3) und der 25. Juni 2012 (n= 4).

- (2) Der »Zusätzliche Betrag« wird von der Berechnungsstelle am jeweiligen Beobachtungstag (m) (mit m= 1, 2, 3, 4) gemäß der folgenden Bestimmungen festgelegt:

Wenn zum jeweiligen Beobachtungstag (m) (mit m= 1, 2, 3, 4) gilt:

$R_{\min}(m) > \text{Barrier Level}$ und gleichzeitig $R(m) < R(\text{initial})$,

dann erfolgt zum entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (mit k= m) die Zahlung eines Zusätzlichen Betrags in Höhe von EUR 7,- pro Zertifikat.

Wenn zum jeweiligen Beobachtungstag (m) (mit m= 1, 2, 3, 4) gilt:

$R_{\min}(m) \leq \text{Barrier Level}$,

dann entfallen ab diesem Beobachtungstag (m) (mit m= 1, 2, 3, 4) die Ansprüche auf Zahlung eines Zusätzlichen Betrags, d.h. die Ansprüche entfallen sowohl für den Zahltag für den Zusätzlichen Betrag, der diesem Beobachtungstag unmittelbar folgt, sowie für alle noch ausstehenden Zahltage.

Pro Zertifikat wird am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (mit k= 1, 2, 3, 4) ein Zusätzlicher Betrag von EUR 7,- ausbezahlt, wenn der niedrigste, während des entsprechenden Beobachtungszeitraums (einschließlich R (initial)) offiziell von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. festgestellte Kurs des Referenzwerts das Barrier Level nicht erreicht oder unterschritten hat und der Referenzwert am entsprechenden Beobachtungstag (m) (mit m= k) unter sein Ausgangsniveau (= R (initial)) gefallen ist.

Wenn bis zu einem Beobachtungstag (m) (mit m= 1, 2, 3, 4) der niedrigste, während des entsprechenden Beobachtungszeitraums (einschließlich R (initial)) offiziell von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. festgestellte Kurs des Referenzwerts das Barrier Level erreicht oder unterschritten hat, entfallen die Ansprüche auf Zahlung eines Zusätzlichen Betrags sowohl für den unmittelbar auf diesen Beobachtungstag folgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag als auch für alle noch ausstehenden Zahltage.

- (3) Die Vorschriften zur Feststellung des Zusätzlichen Betrags unterliegen unter Umständen Marktstörungen und Anpassungen gemäß § 6 und § 7. Alle Bezugnahmen in diesen Bestimmungen auf die Festlegung des Rückzahlungsbetrags sind als Bezugnahme auf die Festlegung des Zusätzlichen Betrags zu verstehen. Die Definitionen in § 2 gelten entsprechend.

§ 4

(RÜCKZAHLUNGSBETRAG, AUTOMATISCHE VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG)

- (1) Die Rückzahlung zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (n) (mit n= 1, 2, 3, 4) bestimmt sich wie folgt:

Der »Vorzeitige Rückzahlungsbetrag« entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am Beobachtungstag (m) (mit m=1, 2, 3, 4) gemäß der folgenden Bestimmungen ermittelt wird:

Wenn an einem Beobachtungstag (m) (mit m= 1, 2, 3, 4) gilt:

$R_{\min}(m) > \text{Barrier Level}$ und gleichzeitig $R(m) \geq R(\text{initial})$,

dann erfolgt zum entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (n) (mit n= m) die Rückzahlung zu EUR 109,- pro Zertifikat.

Wenn bis zu einem Beobachtungstag (m) (mit m= 1, 2, 3, 4) der niedrigste, während des entsprechenden Beobachtungszeitraums (einschließlich R (initial)) offiziell von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. festgestellte Kurs des Referenzwerts das Barrier Level nicht erreicht oder unterschritten hat und der Kurs des Referenzwerts am jeweiligen Beobachtungstag (m) (mit m= 1, 2, 3, 4) auf oder über seinem Ausgangsniveau liegt, erfolgt zum entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (n) (mit n= m) eine Rückzahlung zu EUR 109,- pro Zertifikat und die Ansprüche auf Zahlung von Zusätzlichen Beträgen entfallen sowohl für den unmittelbar auf diesen Beobachtungstag folgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag als auch für alle noch ausstehenden Zahltage für den Zusätzlichen Betrag.

Wird das Zertifikat vorzeitig fällig, entfallen alle weiteren Ansprüche auf Zahlungen von Zusätzlichen Beträgen.

- (2) Sollte es an keinem der Vorzeitigen Fälligkeitstage zu einer vorzeitigen Rückzahlung gekommen sein, bestimmt sich die Rückzahlung zum Fälligkeitstag wie folgt:

Der »**Rückzahlungsbetrag**« entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am Beobachtungstag (final) gemäß der folgenden Bestimmungen ermittelt wird:

Wenn am Beobachtungstag (final) gilt:

$R \text{ min (final)} \leq \text{Barrier Level}$,

dann erfolgt die Rückzahlung pro Zertifikat am Fälligkeitstag gemäß folgender Formel:

$$\text{EUR } 100,- \times \frac{R \text{ (final)}}{R \text{ (initial)}}.$$

Wenn am Beobachtungstag (final) gilt:

$R \text{ min (final)} > \text{Barrier Level}$ und gleichzeitig $R \text{ (final)} \geq R \text{ (initial)}$,

dann erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag zu EUR 109,- pro Zertifikat.

In allen anderen Fällen erfolgt zum Fälligkeitstag eine Rückzahlung zu EUR 107,- pro Zertifikat.

Wenn bis zum Beobachtungstag (final) der niedrigste, während des entsprechenden Beobachtungszeitraums (einschließlich R (initial)) offiziell von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. festgestellte Kurs des Referenzwerts das Barrier Level erreicht oder unterschritten hat, entspricht die Rückzahlung am Fälligkeitstag der Kursentwicklung des Referenzwerts und der Zertifikatsinhaber nimmt vollständig an entstandenen Kursgewinnen bzw. -verlusten teil.

Wenn bis zum Beobachtungstag (final) der niedrigste, während des entsprechenden Beobachtungszeitraums (einschließlich R (initial)) offiziell von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. festgestellte Kurs des Referenzwerts das Barrier Level nicht erreicht oder unterschritten hat und der offiziell von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. festgestellte Schlusskurs des Referenzwerts am Beobachtungstag (final) auf oder über dem Ausgangsniveau liegt, erfolgt zum Fälligkeitstag eine Rückzahlung zu EUR 109,- pro Zertifikat.

Wenn bis zum Beobachtungstag (final) der niedrigste, während des entsprechenden Beobachtungszeitraums (einschließlich R (initial)) offiziell von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. festgestellte Kurs des Referenzwerts das Barrier Level nicht erreicht oder unterschritten hat und der offiziell von Dow Jones & Company, Inc. und AIG Financial Products Corp. festgestellte Schlusskurs des Referenzwerts am Beobachtungstag (final) unter dem Ausgangsniveau liegt, wird pro Zertifikat ein Rückzahlungsbetrag von EUR 107,- gezahlt.

- (3) Im Folgenden gilt jede Nennung des Rückzahlungsbetrags sowohl als ein Bezug auf den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag als auch auf den Rückzahlungsbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist Gegenstand von Anpassungen gemäß den Bestimmungen in § 6.

§ 5

absichtlich ausgelassen

§ 6

(INDEXKONZEPT, ANPASSUNGEN, AUßERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

- (1) Die Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags und des Zusätzlichen Betrags ist der Referenzwert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften (das »**Indexkonzept**«), wie sie von den Indexsponsoren entwickelt und fortgeführt werden, sowie die jeweilige Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Referenzwerts durch die Indexsponsoren. Das gilt auch, falls während der Laufzeit der Zertifikate Änderungen hinsichtlich der Berechnung des Referenzwerts, der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse vorgenommen werden oder auftreten, auf deren Grundlage der Referenzwert berechnet wird, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Änderungen bei der Berechnung des Referenzwerts (einschließlich Anpassungen) oder des Indexkonzepts führen nicht zu einer Anpassung der Vorschriften zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags und des Zusätzlichen Betrags, es sei denn, das neue maßgebliche Konzept oder die Berechnung des Referenzwerts ist in Folge einer Änderung (einschließlich aller Anpassungen) und im billigen Ermessen der Berechnungsstelle nicht länger mit dem vorherigen maßgeblichen Konzept oder Berechnung vereinbar. Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung wird die Berechnungsstelle die von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassung der Derivate, die sich auf den Referenzwert beziehen, berücksichtigen. Die Berechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber möglichst unverändert bleibt. Die Berechnungsstelle nimmt eine Anpassung vor, die den Zeitraum bis zur Fälligkeit der Zertifikate sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Referenzwert berücksichtigt. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Referenzwert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Zertifikatsbedingungen in der Regel unverändert. Die Methode zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags und des Zusätzlichen Betrags kann ebenfalls angepasst werden, wenn die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzwerts eingestellt oder durch einen anderen Referenzwert ersetzt wird. Die angepasste Methode zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags und des Zusätzlichen Betrags und des Zeitpunkts der ersten Anwendung ist gemäß § 13 mitzuteilen.
- (3) Falls die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzwerts eingestellt und/oder durch einen anderen Referenzwert ersetzt wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen, welcher Referenzwert zukünftig die Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags und des Zusätzlichen Betrags (der »**Ersatzreferenzwert**«) bilden soll. Eventuell muss die Methode oder Formel angepasst werden, um den Rückzahlungsbetrag und den Zusätzlichen Betrag entsprechend zu berechnen. Der Ersatzreferenzwert und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzwerts sind alle Bezugnahmen auf den Referenzwert in diesen Bedingungen je nach Kontext als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzwert zu verstehen.
- (4) Falls der Referenzwert nicht länger durch die Indexsponsoren sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der »**Neue Indexsponsor**«) festgelegt und veröffentlicht wird,

hat die Berechnungsstelle das Recht, den Rückzahlungsbetrag und den Zusätzlichen Betrag auf der Grundlage des Referenzwerts zu berechnen, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt und veröffentlicht wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexsponsoren je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Falls der Referenzwert nicht länger durch die Indexsponsoren sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die »**Neue Indexberechnungsstelle**«) berechnet wird, hat die Berechnungsstelle das Recht, den Rückzahlungsbetrag und den Zusätzlichen Betrag auf der Grundlage des Referenzwerts zu berechnen, wie diese von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle je nach Kontext auf die Neue Indexberechnungsstelle.

- (5) Falls die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommt, dass keine angemessene Anpassung möglich ist, um die Änderung der Methode der Festlegung des Kurses des Referenzwerts zu berücksichtigen, oder sollte die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommen, dass kein Ersatzreferenzwert zur Verfügung steht, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch eine Mitteilung gemäß § 13 zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. In diesem Fall muss die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Wirksamwerden der Kündigung den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »**Abrechnungsbetrag**«) bestimmen und unverzüglich veröffentlichen. Der Abrechnungsbetrag wird innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach seiner Festlegung an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber gezahlt.

§ 7

(MARKTSTÖRUNGEN)

- (1) Im Fall einer Marktstörung an einem Beobachtungstag wird der jeweilige Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben.
- (2) Sollte die Marktstörung mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, wird die Emittentin nach eigenem Ermessen den Referenzkurs bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen, diesen festzulegen. Der Referenzkurs, der für die Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10.00 Uhr (Ortszeit in München) an diesem einunddreißigsten Tag auf Grundlage des letzten Referenzkurses unmittelbar vor dem Eintreten der Marktstörung, der der Emittentin oder der Berechnungsstelle zur Verfügung steht ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage vergleichbare Derivate ablaufen und an der Festlegenden Terminbörse abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für vergleichbare Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für vergleichbare Derivate als der Beobachtungstag.

- (3) »**Marktstörung**« bedeutet:
- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen oder auf Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die Grundlage für den Referenzwert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen, an denen Derivate auf den Referenzwert, notiert oder gehandelt werden,
 - (b) im Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Referenzwert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen

- diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen, an denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden, oder
- (c) die Aufhebung, Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des Referenzwerts in Folge einer Entscheidung der Indexsponsoren.

Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt keine Marktstörung dar, wenn die Beschränkung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

§ 8

(ZÄHLUNGEN)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag und alle gemäß diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in der Festgelegten Währung innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag bzw. dem entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu zahlen. Alle zu zahlenden Beträge werden auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.
- (2) Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Zertifikate (der »**Zahltag**«) auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Zertifikatsinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Zertifikatsinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 9 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten.
- (4) Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Zertifikaten bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag der Fälligkeit der Zahlung und endet mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Zahlung vorangeht.

14

§ 9

(HAUPTZÄHLSTELLE, BERECHNUNGSSTELLE, ZÄHLSTELLE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist die Hauptzahlstelle (die »**Hauptzahlstelle**«). Die Hauptzahlstelle kann zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 13 mitzuteilen.
- (2) Die Bayerische Hypo und Vereinsbank AG, München, ist die Berechnungsstelle (die »**Berechnungsstelle**«).
- (3) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen.
- (4) Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

- (5) Die Berechnungen und Regelungen der Berechnungsstelle, einschließlich der Berechnung des Rückzahlungsbetrages gemäß § 4 sowie der Regelungen und Anpassungen gemäß § 6 und § 7, sind (soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Parteien endgültig und rechtsverbindlich. Die Berechnungsstelle trägt keine Verantwortung für andere Fehler und gutgläubige Unterlassungen bei der Berechnung von Beträgen und sonstigen Bestimmungen jedweder Art nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen.

§ 10

(STEUERN)

Zahlungen auf die Zertifikate werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die »**Steuern**«) geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 11

(RANG)

Die Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und erstrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf die Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »**Neue Emittentin**«), sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhaber aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Zertifikatsbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 12 bedeutet »**Verbundenes Unternehmen**« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 13

(MITTEILUNGEN)

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Mitteilungen sind in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Deutschland, voraussichtlich der Börsen-Zeitung, zu veröffentlichen. Jede Mitteilung wird am Tag ihrer Veröffentlichung wirksam (oder im Fall von mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung).
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in den Fällen, in denen die Zertifikate an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Zertifikatsinhabern zugegangen.

§ 14

(VORLEGUNGSFRIST)

Die in § 801 Absatz 1, Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Zertifikate auf zehn Jahre verkürzt.

§ 15

(TEILUNWIRKSAMKEIT)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 mitgeteilt.

§ 16

(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.

- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus denen in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 19. März 2008

**Bayerische
Hypo- und Vereinsbank AG**

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM INDEX

DOW JONES-AIG CRUDE OIL SUB-INDEXSM

Die Dow Jones-AIG Commodity Sub-Indizes spiegeln jeweils einen Teilbereich des Dow Jones-AIG Commodity IndexSM (»**DJ-AIGCI**SM«) wider. Dafür werden ausgewählte Rohstoffe des DJ-AIGCISM betrachtet und entsprechend ihrem Verhältnis im DJAIGCISM gewichtet. Der Dow Jones-AIG Crude Oil Sub-IndexSM spiegelt den Sektor Crude Oil wider. Für die Berechnung der Sub-Indizes werden die gleichen Regeln herangezogen, die auch für den DJ-AIGCISM gelten. Für spezielle Informationen zur Berechnung, Zusammensetzung und Gewichtung der einzelnen Dow Jones-AIG Commodity Sub-Indizes und des Dow Jones-AIG Commodity IndexSM verweisen wir auf die Internetseite www.djindexes.com.

Die dort enthaltenen Informationen werden außerdem bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER VERLUSTRISIKEN BEI ZERTIFIKAT- TEN

Diese Endgültigen Bedingungen ersetzen **nicht** die in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank.

RISIKOHINWEIS

Als Käufer eines Zertifikats sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

- Durch den Kauf von Zertifikaten auf einen Index (der »Referenzwert«) erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags und unter Umständen von zusätzlichen Beträgen, die sich nach dem Kurs des zugrunde liegenden Referenzwerts an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag(en) richtet.

GRUNDSÄTZLICH GILT:

- Der Ausgabepreis des Zertifikats basiert auf den Preisfindungsmodellen der Emittentin und kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag auf den rein mathematischen Wert aus diesen Modellen enthalten. Die Höhe des Aufschlags liegt im Ermessen der Emittentin und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Produkte erheben. In diesem Aufschlag können auch Provisionen enthalten sein, die an Dritte im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung von derivativen Wertpapieren gezahlt werden. Der Aufschlag kann im Zeitverlauf den für die Wertpapiere gestellten Kurs mindern.
- Die Preisentwicklung Ihres Zertifikats ist mittelbar an die Entwicklung eines Index gekoppelt. Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Kursentwicklung des Referenzwertes wiedergeben, da neben weiteren Faktoren (wie z.B. Zinsentwicklung, Volatilität und die Dividendenerwartungen) die Markterwartung und die Liquidität des Index die Berechnung des Rückzahlungsbetrags und der

Zusätzlichen Beträge und die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.

- Bitte beachten Sie, dass mit dem Erwerb der Zertifikate kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Rückzahlungsbetrag am (Vorzeitigen) Fälligkeitstag besteht. Eine Veränderung des Kurses des dem Zertifikat zugrunde liegenden Referenzwerts kann außerdem dazu führen, dass der Kurs des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Referenzwerts erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Preis sinkt, was – nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen – zu (Total-) Verlusten Ihres eingesetzten Kapitals (Preis des Zertifikats zuzüglich der gezahlten Kosten) führen kann. Wenn der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstermin den für den Erwerb der Zertifikate gezahlten Kaufpreis unterschreitet, hat dies zur Folge, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht voll zurückerhält. In diesem Fall entsteht ein Kapitalverlust in Höhe der Differenz zwischen dem bei Erwerb der Zertifikate gezahlten Betrag und dem Rückzahlungsbetrag der Zertifikate.
- Während der Laufzeit anfallende Dividenden stehen der Finanzierung des Ertragsmechanismus zur Verfügung und werden nicht an den Anleger ausgeschüttet.
- Wird von der Emittentin eine Auflösung der für die Emission der Zertifikate unterlegten Sicherheitsbestände vorgenommen, kann dies – insbesondere zum Laufzeitenende – den Marktpreis des Referenzwertes und damit den Kurs des Zertifikats negativ beeinflussen.
- Ebenso können die Bonitätseinschätzung der Emittentin am Kapitalmarkt sowie Angebot und Nachfrage auf dem Sekundärmarkt Auswirkungen auf den Kurs der Zertifikate haben.

- Bei den Gewinnerwartungen müssen Sie die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Erwerb des Zertifikats und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigen.

Sollte während der Laufzeit der aktuelle Kurs des Zertifikats unter dem Erwerbspreis liegen, und sollten Sie sich in diesen Fällen dazu entschließen, Ihre Zertifikate vor dem Fälligkeitstermin zu veräußern, würden Sie Verluste realisieren. Sollte der Kurs des Zertifikats nach dem Verkauf entgegen Ihrer Erwartung doch steigen, können Sie nur daran teilnehmen, indem Sie das Zertifikat erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwerben.

RISIKOAUSSCHLIESSENDE ODER -EINSCHRÄNKENDE GESCHÄFTE

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

20

FINANZIERUNG VON GESCHÄFTEN MIT ZERTIFIKATEN

Sollten Sie sich zum Erwerb von Zertifikaten entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, um etwaige Verluste tragen zu können.

Sollten Sie dennoch den Erwerb der Zertifikate durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, dass Sie im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Gehen Sie nicht davon aus, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit Zertifikaten finanzieren zu können.

Wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, um das Geschäft mit Zertifikaten zu finanzieren, müssen Sie Ihre Ertragserwartungen aus dem Geschäft mit Zertifikaten höher ansetzen, denn in diesem Fall müssen Sie die Kosten für den

HINWEIS

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Zertifikate die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen zu den Zertifikaten zusammen mit dem Basisprospekt und lassen Sie sich von einem Fachmann beraten.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der Endgültigen Bedingungen; Ansprüche des jeweiligen Zertifikatsinhabers können hieraus nicht hergeleitet werden.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Zertifikate werden nicht von Dow Jones & Company, Inc. (**»Dow Jones«**), American International Group, Inc. (**»American International Group«**), AIG Financial Products Corp. (**»AIG-FP«**) oder einer deren Tochtergesellschaften bzw. verbundenen Unternehmen gesponsert, unterstützt, verkauft oder vermarktet. Die vorstehenden Gesellschaften bzw. deren jeweiligen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen geben bezüglich der Empfehlung einer Anlage in Wertpapiere oder Rohstoffe im Allgemeinen oder in die Produkte im Besonderen keine Zusicherung bzw. ausdrückliche oder stillschweigende Garantie gegenüber den Eigentümern der Zertifikate, hinsichtlich der Gegenstände der Zertifikate oder gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit ab. Die einzige Geschäftsbeziehung zwischen Dow Jones, American International Group, AIG-FP oder einer deren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen und dem Lizenznehmer besteht in der Lizenzierung gewisser Marken, Firmennamen und Dienstleistungsmarken und des DJ-AIGCISM, der von Dow Jones in Zusammenarbeit mit AIG-FP hinsichtlich der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG oder der Zertifikate ermittelt, zusammengestellt und berechnet wird. Dow Jones und AIG-FP sind nicht verpflichtet, bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des DJ-AIGCISM die Bedürfnisse der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG oder des Eigentümers der Zertifikate zu berücksichtigen. Weder Dow Jones, American International Group, AIG-FP noch deren jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen haften für die Bestimmung des Timings, die Festsetzung der Preise oder die auszugebende Anzahl der Zertifikate oder haben sich daran beteiligt. Das Gleiche gilt für die Aufstellung oder Berechnung der Gleichung, nach der die Zertifikate in Bargeld umgesetzt werden. Weder Dow Jones, American International Group, AIG-FP noch deren jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen unterliegen in Bezug auf die Verwaltung, das Marketing oder den Handel mit den Zertifikaten einer Verpflichtung oder Haftung, einschließlich und ohne Beschränkung in Bezug auf die Kunden der Zertifikate. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können AIG-FP, American International Group oder deren jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen unabhängig voneinander Finanzprodukte auflegen und/oder sponsern, die nicht in Verbindung mit den gegenwärtig vom Lizenznehmer aufgelegten Zertifikaten stehen, den Zertifikaten jedoch ähnlich sind und mit diesen konkurrieren können. Darüber hinaus handeln American International Group, AIG-FP und deren jeweiligen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen aktiv mit Rohstoffen, Rohstoffindizes und Warentermingeschäften (einschließlich des Dow Jones-AIG Commodity IndexSM und des Dow Jones-AIG Commodity Index Total ReturnSM) sowie mit Swaps, Optionen und Derivaten, die an die Performance solcher Rohstoffe, Rohstoffindizes und Warentermingeschäfte gebunden sind. Es besteht die Möglichkeit, dass sich diese Handelsaktivität auf den Wert des Dow Jones-AIG Commodity IndexSM und die Zertifikate auswirkt.

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich nur auf die Zertifikate und nicht auf die börsennotierten Rohstoffe, die den Komponenten des Dow Jones-AIG Commodity IndexSM zugrunde liegen. Käufer der Zertifikate sollten die Einbeziehung eines Terminkontrakts in den Dow Jones-AIG Commodity IndexSM nicht als Anlageempfehlung von Dow Jones, American International Group, AIG-FP oder deren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen für diesen Terminkontrakt oder den zugrunde liegenden börsennotierten Rohstoff verstehen. Die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Komponenten des Dow Jones-AIG Commodity IndexSM stammen ausschließlich aus öffentlich zugänglichem Schriftmaterial. Weder Dow Jones, American International Group, AIG-FP noch deren jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen haben hinsichtlich von Komponenten des Dow Jones-AIG Commodity IndexSM in Verbindung mit den Zertifikaten Due Diligence-Nachforschungen durchgeführt. Weder Dow Jones, American International Group, AIG-FP noch deren jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen sichern zu, dass dieses öffentlich zugängliche Schriftmaterial oder andere öffentlich verfügbare Informationen über Komponenten des Dow Jones-AIG Commodity IndexSM, einschließlich und ohne Beschränkung auf die Beschreibung von Faktoren, welche die Preise solcher Komponenten beeinflussen, richtig oder vollständig sind.

WEDER DOW JONES, AMERICAN INTERNATIONAL GROUP, AIG-FP NOCH DEREN JEWEILIGEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GARANTIEREN DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES DOW JONES-AIG COMMODITY INDEXSM ODER VON DARIN ENTHALTENEN DATEN UND HAFTEN NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. WEDER DOW JONES, AMERICAN INTERNATIONAL GROUP, AIG-FP NOCH DEREN JEWEILIGEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE VON DER BAYERISCHE HYPO- UND VEREINSBANK AG, DEN EIGENTÜMERN DER ZERTIFIKATE ODER ANDEREN JURISTISCHEN ODER NATÜRLICHEN PERSONEN AUF GRUND DER VERWENDUNG DES DOW JONES-AIG COMMODITY INDEXSM ODER VON DARIN ENTHALTENEN DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE. WEDER DOW JONES, AMERICAN INTERNATIONAL GROUP, AIG-FP NOCH DEREN JEWEILIGEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN UND SCHLIESSEN JEDE GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER VERWENDUNG HINSICHTLICH DES DOW JONES-AIG COMMODITY INDEXSM ODER DARIN ENTHALTENER DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN HAFTEN DOW JONES, AMERICAN INTERNATIONAL GROUP, AIG-FP ODER DEREN JEWEILIGEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NICHT FÜR ENTGANGENEN GEWINN ODER INDIRECTE, BESONDERE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, SONSTIGE VERLUSTE ODER STRAFE EINSCHLIESSENDEN SCHADENSERSATZ, SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER VERLUSTE ODER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN. AUSSER AMERICAN INTERNATIONAL GROUP UND DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GIBT ES KEINE DRITTBEGÜNSTIGTEN VON VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DOW JONES, AIG-FP UND DER BAYERISCHE HYPO- UND VEREINSBANK AG.

IMPRESSUM

UniCredit Markets & Investment Banking

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Certificates & Structured Securities (MCD1CS)

Arabellastraße 12

D-81925 München